



# Pfarrei St. Anna



Liebe Eltern,

wir müssen unsere Anmeldung den geltenden rechtlichen Vorgaben anpassen. Der Gesetzgeber hat die Vorgaben der **EU-Pauschalreiserrichtlinie** in nationales Recht umgesetzt und die Regelungen des BGB im Bereich des Reiserechts an die neue Rechtslage angepasst. Kurz gesagt: Die Freizeit fällt nach dieser Regelung unter das Pauschalreiserecht. Sie bestätigen mit der Anmeldung, dass Sie die folgenden Informationen und Bedingungen **zur Kenntnis genommen** haben und damit **einverstanden** sind. Wie gewohnt erhalten Sie im Anschluss an die Anmeldung Ihres Kindes einen Elternbrief.

## **Amelandfreizeit der Katholischen Jugend Twistringen**

Das Lager mit Gruppenhaus befindet sich auf der idyllischen Insel Ameland in den Niederlanden. Es liegt leicht abgelegen auf der östlichen Seite der Insel. Zu unserer Unterbringung gehört eine großflächige Grasfläche mit Fußballtoren und einem Volleyballnetz. Zudem gibt es eine Hausdüne, die fußläufig erreichbar ist. Die Teilnehmer:innen sind in Zimmern untergebracht, die vier bis 14 Betten umfassen. Es sind täglich drei Mahlzeiten, gelegentliche Snacks und das Ameländer Kultgetränk enthalten. Ein sorgfältig ausgearbeitetes Tagesprogramm versichert Spiel und Spaß. Zudem stehen verschiedene Tagesausflüge auf dem Plan, zum Beispiel an den Strand oder zum Leuchtturm. Das Leitungsteam befindet sich für den gesamten Zeitraum direkt vor Ort und steht Ihrem Kind jederzeit zur Verfügung.

## **Reisebeschreibung und wichtige Elterninformationen**

Bitte lesen Sie aufmerksam die Reisebedingungen und Hinweise durch. Soweit nach den gesetzlichen Bestimmungen wirksam einbezogen, werden diese Reisebedingungen Bestandteil des mit Ihnen – nachstehend 'TN' (Teilnehmer/-in bzw. dessen/deren gesetzlicher Vertreter) genannt – und uns – nachstehend 'VA' (Veranstalter) genannt - abzuschließenden Reisevertrages. Sie ergänzen die gesetzlichen Vorschriften des § 651a ff BGB über den Pauschalreisevertrag und die Informationsverordnung für Freizeitveranstalter und füllen diese Vorschriften aus.

### **Reisedaten**

Reiseveranstalter: Katholische Pfarrei St. Anna  
Am Kirchhof 7, 27239 Twistringen  
Ansprechpartner: Doris Rattay  
Tel.: 04243 - 93 30-74/ E-Mail: rattay@gemeindeverbund.de

Leitung der Freizeit: Rebecca Beuke, Leni Schmidt  
E-Mail: ameland@gemeindeverbund.de

Reiseziel:	Lager „Zonedauw“, Kooiplaats 4, 9164 KN Buren, Ameland, Niederlanden
Reisezeitraum:	03.07.-15.07.2025
Transportmittel:	Reisebus des Unternehmens Borchers Reisen, Fähre zur Insel
Gruppengröße:	Die ungefähre Gruppengröße beträgt 80 Personen inkl. der Mitarbeitenden.
Reisekosten:	320,- Euro Ermäßigungen für Familien (freizeitübergreifend): 2. Kind: 20 € Rabatt 3. Kind: 40 € Rabatt 4. Kind: frei

### **Teilnahmebedingungen**

Teilnehmen dürfen Kinder von der 3. bis 6. Klasse. Die Fahrt richtet sich vorrangig, aber nicht ausschließlich an Kinder aus den Orten der Pfarrei (Twistringem, Bassum, Harpstedt).

In den letzten Jahren waren leider nicht immer genug Plätze für alle vorhanden, die mitfahren wollten. Falls sich mehr Kinder anmelden, haben Sie bitte Verständnis dafür, dass wir bevorzugt die Kinder mitnehmen, die sich auch im Laufe des Jahres ehrenamtlich in unserer Gemeinde engagieren oder deren Eltern aktiv das Gemeindeleben mitgestalten. Ebenfalls dürfen selbstverständlich alle Kinder mitfahren, deren Eltern im Kochteam mit dabei sind. Es wird außerdem darauf geachtet, dass Kinder, die bereits eine Absage bekommen haben oder noch nie mitfahren konnten, nach Möglichkeit einen Platz bekommen können. Übrige Plätze werden verlost.

Verspätete Anreise oder verfrühte Abreise wegen Urlaub oder Ähnlichem sind möglich, müssen jedoch im Vorfeld mit der Lagerleitung besprochen und bei der Anmeldung vermerkt werden.

### **Anmeldung**

Die Anmeldung ist möglich:

- über die KirPort-App

Anmeldeschluss ist der 23.02.2025. Bis zum 09.03.2025 erhalten Sie eine Bestätigung der Anmeldung (Vertragsbestätigung) oder ggf. eine Absage, sofern es weniger Plätze als Anmeldungen gibt. Erst dann ist der Teilnahmebeitrag zu zahlen, Sie erhalten dazu eine gesonderte Zahlungsaufforderung.

### **Umfang der Leistungen**

- Bustransfer/ Fährtransfer
- gruppenweise Unterbringung in geschlechtergetrennten Zimmern
- Verpflegung:
  - 3 Mahlzeiten täglich, davon eine warm
  - Getränke jederzeit, gelegentliche Snacks
  - auf Besonderheiten bzgl. der Ernährung (vegetarisch, laktosefrei) kann i.d.R. Rücksicht genommen werden, die Berücksichtigung spezifischer Einschränkungen (z.B. vegan, halal, koscher) Bedarf einer vorherigen Klärung. Bitte kontaktieren Sie diesbezüglich den Anbieter der Fahrt.
- Beaufsichtigung und Betreuung durch Gruppenleiter:innen
- Freizeitprogramm (Spiele und Workshops)
- Möglichkeiten zum freien Spiel (Spielgeräte)
- Tagesausflüge inkl. Eintritt
- Ausleihe von Fahrrädern

### **Gepäck**

Das Gepäck darf nicht mehr als einen Koffer/ eine Reisetasche umfassen. Eine ausführliche Packliste wird noch ausgegeben.

### **Mithilfe der Teilnehmer**

Die TN beteiligen sich beim Küchen- und Abwaschdienst.

### **Versicherungen**

Der Veranstalter verfügt über eine Insolvenzversicherung. Außerdem wird eine Auslandsreise-Krankenversicherung für alle Teilnehmenden abgeschlossen. Im Teilnahmebeitrag sind jedoch keine weiteren Versicherungen enthalten.

Bitte überprüfen Sie, ob Ihre bestehenden Versicherungen ausreichend sind (z.B. Unfall- und Haftpflichtversicherung). Es besteht auch keine zusätzliche Kranken-, Reiserücktritt- oder Reisegepäckversicherung.

### **Leitung der Freizeit / Aufsichtspflicht**

Die Leitung der Freizeit erfolgt durch ein ehrenamtliches Leitungsteam. Bei der Freizeit werden ehrenamtliche Jugendleiter:innen eingesetzt, die eine Ausbildung nach JuLeiCa-Richtlinien absolviert haben und eine gültige JuLeiCa (Jugendleiter-Card) besitzen. Diese Personen übernehmen für die Dauer der Freizeit die gesetzliche Aufsichtspflicht. Die TN können nicht ständig direkt beaufsichtigt werden (z.B. Geländespiele), es werden aber entsprechende Verhaltensregeln vereinbart, welche zu befolgen sind. Es ist gewährleistet, dass sich immer Gruppenleiter:innen in der Umgebung befinden.

Erziehungsberechtigte haben ihr Kind darauf hinzuweisen, dass den Anweisungen der Aufsichtspersonen Folge zu leisten ist. Sollte es schwerwiegend gegen eine Anweisung verstoßen, kann ein:e TN von der Veranstaltung ausgeschlossen werden. In diesem Falle ist ein:e Erziehungsberechtigte:r für die Abholung inkl. entstehender Kosten verantwortlich. Die Teilnahme erfolgt auf eigenes Risiko. Die Gruppenleiter:innen der Fahrt sind von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt. Die Haftung bei grobem Verschulden bleibt unberührt.

### **Medizinische Versorgung und Vorsorge**

Um für das Wohl jedes:jeder TN sorgen zu können, werden vor Beginn der Freizeit weitere persönliche und medizinische Daten abgefragt. Dazu erhalten Sie eine gesonderte Mitteilung.

### **Persönliche (Wert-)Gegenstände, Handy**

Wir weisen darauf hin, dass wir für Schäden an persönlichen (Wert-)Gegenständen keine Haftung übernehmen. Vor allem elektronische Geräte können im Lager schnell beschädigt werden. Wir möchten den Kindern nicht grundsätzlich verbieten, ihre Handys (und andere elektronische Unterhaltungsmedien) mitzunehmen. Wir empfehlen jedoch stark, diese zu Hause zu lassen, da sie das gemeinsame Erleben der Freizeit erfahrungsgemäß eher behindern und gerade auf Ferienfreizeit schnell beschädigt werden. Zudem können wir aus rein technischen Gründen das Aufladen an den wenigen uns zur Verfügung stehenden Steckdosen nicht gestatten. In dringenden Fällen ist das Leitungsteam für Sie erreichbar.

### **Elternbesuche**

Wir möchten Sie bitten, von Besuchen abzusehen, da diese den Tagesablauf stören würden. Bei wichtigen Angelegenheiten sprechen Sie bitte vorher mit der Lagerleitung.

### **Eignung der Reise für Menschen mit Beeinträchtigung**

Die Reise ist lediglich eingeschränkt für Menschen mit körperlicher und/oder kognitiver Beeinträchtigung geeignet. Bitte kontaktieren Sie diesbezüglich die Lagerleitung.

## Reisebedingungen

Liebe Teilnehmer:innen, liebe Erziehungsberechtigte,  
Mit unserem Freizeitangebot möchten wir uns von kommerziellen Reiseveranstaltern abgrenzen. Dennoch sind wir an rechtliche Vorgaben gebunden. So weisen wir auf folgende Reisebedingungen hin:

### **1. Anmeldung**

Mit der Anmeldung bieten Sie der Katholischen Kirchengemeinde St. Anna auf der Grundlage des Reisevertragsrechts (§ 651 BGB) den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Die Anmeldung kann über die KirPort-App erfolgen, bei Minderjährigen jeweils durch eine:n Personensorgeberechtigte:n. Der Reisevertrag kommt nach Zahlung des Reisepreises zustande. Der Freizeit kann sich grundsätzlich jede:r in der entsprechenden Altersgruppe anschließen, allerdings erwarten wir von den Teilnehmenden, dass sie sich in die Freizeitgemeinschaft einbringen und sich an gemeinsamen Programmpunkten beteiligen. Eine Zugehörigkeit zur kath. Kirche wird nicht vorausgesetzt.

### **2. Zahlung des Reisepreises**

Der Gesamtpreis ist unter Angabe des Namens des:der Teilnehmenden vor Reisebeginn auf das in der Reisebeschreibung angegebene Konto zu überweisen, sofern nicht anders auf der Anmeldung vermerkt. Im Freizeitpreis sind zu erwartende Zuschüsse von Kirche, Landkreis und Kommune und ggf. weiteren Zuschussgebern berücksichtigt. Preissteigerungen, die mit einer Erhöhung der Beförderungskosten, der Abgaben für bestimmte Leistungen oder Änderung von Wechselkursen zusammenhängen, teilen wir ihnen unverzüglich mit. Bei einer Erhöhung über 5 % ist der:die Teilnehmende berechtigt, den Vertrag zu lösen. Preissteigerungen, die ab dem 21. Tag vor dem vereinbarten Abreisetermin verlangt werden, sind unwirksam. Unsere Freizeiten sind nicht auf Gewinn ausgerichtet. Verbleiben trotz sorgfältiger und sparsamer Kalkulation Restmittel von mehr als 5 % des Reisepreises, mind. 20 Euro je Person, so werden sie erstattet. Darunter liegende Mittel werden für die Freizeit im Folgejahr verwendet.

### **3. Leistungen**

Die Leistungen ergeben sich ausschließlich aus dem Inhalt der Reisebeschreibung sowie eventueller ergänzender Informationsbriefe für die einzelnen Freizeitmaßnahmen. Änderungen und Abweichungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die von der Kath. Kirchengemeinde St. Anna Twistringen nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Die Kath. Kirchengemeinde St. Anna Twistringen verpflichtet sich, die Teilnehmenden über Leistungsänderungen und Leistungsabweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

### **4. Reiserücktritt des Teilnehmers**

Vom Reisevertrag kann jederzeit ohne Nennung von Gründen zurückgetreten werden. Der Reiserücktritt muss schriftlich oder mündlich beim Lagerleiter erfolgen. Bei Nennung eines Ersatzteilnehmers haften der ehemalige und neue Teilnehmer gemeinsam für die Zahlung des Reisepreises. Tritt der:die Anmeldende vom Reisevertrag zurück oder tritt der:die Teilnehmende die Ferienfreizeit nicht an, so kann der Veranstalter einen angemessenen pauschalen Ersatz für seine getroffenen Vorkehrungen und Aufwendungen verlangen. Dieser beträgt bei einem Rücktritt:

- bis 31 Tage vor Fahrtbeginn: 5 % des Reisepreises,
- bis 14 Tage vor Fahrtbeginn: 30 % des Reisepreises,
- bis 7 Tage vor Fahrtbeginn: 50 % des Reisepreises,
- ab 7 Tage bis zum Fahrtbeginn: 65 % des Reisepreises
- ab 2 Tage bis zum Fahrtbeginn: 80 % des Reisepreises
- und bei Nichtantritt zur Fahrt: 90 % des Reisepreises.

Dem:Der Anmeldenden wie auch dem Veranstalter bleibt der Nachweis unbenommen, dass dem Veranstalter überhaupt kein Schaden entstanden ist oder der tatsächliche Schaden geringer oder höher

ist als die pauschale Entschädigung. Wir empfehlen den Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung. Wenn bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbare höhere Gewalt die Reise erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt entfällt ein Anspruch des Reiseveranstalters auf den Reisepreis. Er kann jedoch eine Entschädigung für bereits erbrachte Leistungen oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringende Leistungen verlangen. Wird die Reise infolge eines Mangels nach § 651 c, Abs. 1 BGB erheblich beeinträchtigt oder unzumutbar, so kann der Teilnehmer/ die Teilnehmerin den Vertrag kündigen. Die Kündigung wird erst zulässig, wenn der Reiseveranstalter innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe schafft.

### **5. Rücktritt/ Kündigung durch die Kath. Kirchengemeinde St. Anna Twistringen**

Die Kath. Kirchengemeinde St. Anna Twistringen kann in folgenden Fällen vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen:

- Wird eine Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht, kann die Fahrt abgesagt werden.
- Wenn ein:e Teilnehmende:r die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung des Reiseleiters nachhaltig stört oder sich vertragswidrig verhält, kann er von der Fahrt ausgeschlossen werden. Die gesamten Kosten der Rückreise trägt der:die Teilnehmende. Der Reiseleitung ist eine Person bekannt zu geben, die im Falle einer Verhinderung der Eltern (z.B. Auslandsaufenthalt) die Aufsichtspflicht übernimmt.
- Wenn bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbare höhere Gewalt die Reise erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt.
- Wenn die verantwortliche Durchführung der Freizeit aufgrund eines pandemischen Geschehens nicht gewährleistet werden kann oder durch Behörden untersagt ist.

### **6. Nicht in Anspruch genommene Leistungen**

Nimmt der:die Teilnehmende einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise, wegen Krankheit oder aus nicht von der Kath. Kirchengemeinde St. Anna Twistringen zu vertretenden Gründen nicht in Anspruch, so besteht kein Recht des:der Teilnehmenden auf anteilige Rückerstattung. Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der:die Teilnehmende innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber dem in der Ausschreibung genannten Veranstalter geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der:die Teilnehmende Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert war.

### **7. Pflichten des Teilnehmers**

Die Reiseleitung (Lagerleitung) nimmt gemeinsam mit den Gruppenleiter:innen die Aufsichtspflicht wahr. Den Anweisungen der Reiseleitung und der bevollmächtigten Gruppenleiter:innen ist Folge zu leisten. Es gelten die Freizeitregeln und das Jugendschutzgesetz. Des Weiteren hat der:die Teilnehmende den Reisepreis fristgemäß zu zahlen, ausgegebene Informationen zu beachten, sich notwendige Reisedokumente zu besorgen (Ausweisdokument wie Personalausweis, Kinderreisepass o.Ä. ist notwendig!), rechtzeitig bei An- und Abreise zu erscheinen und den Freizeitgenuss anderer Teilnehmer nicht zu stören.

### **8. Haftung**

Die vertragliche Haftung des Veranstalters für Schäden des:der Teilnehmenden, die nicht Körperschäden sind, ist der Höhe nach beschränkt auf den dreifachen Reisepreis, soweit ein solcher Schaden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder soweit der Veranstalter für einen Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Bei Schäden durch nicht vorhersehbare höhere Gewalt, durch vorwerfbar fehlerhafte Angaben in der Fahrtanmeldung oder infolge von vorwerfbaren Verstößen des:der Teilnehmenden gegen Anordnungen der Freizeitleitung übernimmt der Veranstalter keinerlei Haftung. Er haftet auch nicht für Schäden, Krankheit, Unfall oder Verlust von Gegenständen, die durch fahrlässiges Verhalten des:der Teilnehmenden verursacht werden. Der Veranstalter haftet ferner nicht für Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden und die in der Leistungsbeschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet sind.

## **9. Gesundheit**

Jede:r Teilnehmende muss eine Woche vor der Abreise frei von ansteckenden Krankheiten sein. Krankheiten und Leiden jeder Art sowie die Einnahme von Medikamenten sind mitzuteilen. Schäden durch Unterlassung dieser Information gehen zu Lasten des:der Teilnehmenden bzw. der Erziehungsberechtigten. Die Teilnehmenden sind selbst für den Abschluss einer Krankenversicherung verantwortlich, soweit dies nicht ausdrücklich mit der Reiseleitung anders vereinbart ist. Die Freizeitleitung und der Träger der Maßnahme werden von jeglichen entstehenden Kosten freigestellt.

## **10. Datenschutz**

Siehe Informationsblatt „Datenschutz bei Veranstaltungen“ auf [www.gemeindeverbund.de/downloads](http://www.gemeindeverbund.de/downloads)

## **11. Sonstiges**

Alle Informationen sind nach dem Wissen des Absendetags der Informationen weitergegeben. Dies gilt auch für die Informationsschreiben. Für Änderungen, die nicht von uns zu vertreten oder zu beeinflussen sind, übernehmen wir keine Haftung. Durch die Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt.

### **Formblatt zur Unterrichtung des Reisenden bei einer Pauschalreise nach § 651a des Bürgerlichen Gesetzbuchs**

(Fundstelle: BGBl. I 2017, 2409 –2410)

Bei der Ihnen angebotenen Kombination von Reiseleistungen handelt es sich um eine Pauschalreise im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2302. Daher können Sie alle EU-Rechte in Anspruch nehmen, die für Pauschalreisen gelten. Die Pfarrei St. Anna Twistringens trägt die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Pauschalreise. Zudem verfügt die Pfarrei St. Anna über die gesetzlich vorgeschriebene Absicherung für die Rückzahlung Ihrer Zahlungen und, falls der Transport in der Pauschalreise inbegriffen ist, zur Sicherstellung Ihrer Rückbeförderung im Fall seiner Insolvenz.

#### **Wichtigste Rechte nach der Richtlinie (EU) 2015/2302**

- Die Reisenden erhalten alle wesentlichen Informationen über die Pauschalreise vor Abschluss des Pauschalreisevertrags.
- Es haftet immer mindestens ein Unternehmer für die ordnungsgemäße Erbringung aller im Vertrag inbegriffenen Reiseleistungen.
- Die Reisenden erhalten eine Notruftelefonnummer oder Angaben zu einer Kontaktstelle, über die sie sich mit dem Reiseveranstalter oder dem Reisebüro in Verbindung setzen können.
- Die Reisenden können die Pauschalreise – innerhalb einer angemessenen Frist und unter Umständen unter zusätzlichen Kosten – auf eine andere Person übertragen.
- Der Preis der Pauschalreise darf nur erhöht werden, wenn bestimmte Kosten (zum Beispiel Treibstoffpreise) sich erhöhen und wenn dies im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist, und in jedem Fall bis spätestens 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise. Wenn die Preiserhöhung 8 % des Pauschalreisepreises übersteigt, kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten. Wenn sich ein Reiseveranstalter das Recht auf eine Preiserhöhung vorbehält, hat der Reisende das Recht auf eine Preissenkung, wenn die entsprechenden Kosten sich verringern.
- Die Reisenden können ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten und erhalten eine volle Erstattung aller Zahlungen, wenn einer der wesentlichen Bestandteile der Pauschalreise mit Ausnahme des Preises erheblich geändert wird. Wenn der für die Pauschalreise verantwortliche Unternehmer die Pauschalreise vor Beginn der Pauschalreise absagt, haben die Reisenden Anspruch auf eine Kostenerstattung und unter Umständen auf eine Entschädigung.

- Die Reisenden können bei Eintritt außergewöhnlicher Umstände vor Beginn der Pauschalreise ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten, beispielsweise wenn am Bestimmungsort schwerwiegende Sicherheitsprobleme bestehen, die die Pauschalreise voraussichtlich beeinträchtigen.
- Zudem können die Reisenden jederzeit vor Beginn der Pauschalreise gegen Zahlung einer angemessenen und vertretbaren Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten.
- Können nach Beginn der Pauschalreise wesentliche Bestandteile der Pauschalreise nicht vereinbarungsgemäß durchgeführt werden, so sind dem Reisenden angemessene andere Vorkehrungen ohne Mehrkosten anzubieten. Der Reisende kann ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten (in der Bundesrepublik Deutschland heißt dieses Recht „Kündigung“), wenn Leistungen nicht gemäß dem Vertrag erbracht werden und dies erhebliche Auswirkungen auf die Erbringung der vertraglichen Pauschalreiseleistungen hat und der Reiseveranstalter es versäumt, Abhilfe zu schaffen.
- Der Reisende hat Anspruch auf eine Preisminderung und/oder Schadenersatz, wenn die Reiseleistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht werden.
- Der Reiseveranstalter leistet dem Reisenden Beistand, wenn dieser sich in Schwierigkeiten befindet. Im Fall der Insolvenz des Reiseveranstalters oder – in einigen Mitgliedstaaten – des Reisevermittlers werden Zahlungen zurückerstattet. Tritt die Insolvenz des Reiseveranstalters oder, sofern einschlägig, des Reisevermittlers nach Beginn der Pauschalreise ein und ist die Beförderung Bestandteil der Pauschalreise, so wird die Rückbeförderung der Reisenden gewährleistet. Die Pfarrei St. Anna Twistringen hat eine Insolvenzabsicherung über das Bistum Osnabrück abgeschlossen. Die Reisenden können diese Einrichtung (Bistum Osnabrück, Hasestraße 40a, 49074 Osnabrück, Telefon: 0541/318-0, info@bistum-os.de) kontaktieren, wenn ihnen Leistungen aufgrund der Insolvenz der Pfarrei St. Anna verweigert werden.

Webseite, auf der die Richtlinie (EU) 2015/2302 in der in das nationale Recht umgesetzten Form zu finden ist: [www.umsetzung-richtlinie-eu2015-2302.de](http://www.umsetzung-richtlinie-eu2015-2302.de)